Stiftungsverfassung für die rechtlich unselbständige Stiftung "Armenfonds" der kreisfreien Stadt Aachen vom 09.11.2011 (Sondervermögen der kreisfreien Stadt Aachen)

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe n) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) und der §§ 59 - 63 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 676) hat der Rat der kreisfreien Stadt Aachen in seiner Sitzung am 09.11.2011 folgende Stiftungsverfassung beschlossen:

"Verfassung der Stiftung Houben

Präambel¹

Gemäß Testament vom 23.06.1887 hat Frau Louise Houben der Armen-Verwaltung der Stadt Aachen eine Geldzuwendung zur Stiftungsgründung vermacht.

Die vorliegende Fassung der Stiftungssatzung dient der Sicherung einer modernen und rechtssicheren Stiftungsverwaltung.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen: "Stiftung Houben".
- (2) Die Stiftung Houben ist eine unselbständige Stiftung öffentlichen Rechts in der Form der kommunalen/örtlichen Stiftung mit Sitz in Aachen.
- (3) Die Stadt Aachen ist Trägerin der Stiftung und verwaltet das Stiftungsvermögen als Sondervermögen treuhänderisch unter Beachtung der hierfür geltenden gemeinderechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Ausbildung von bedürftigen Jugendlichen mit Wohnsitz in der Stadt Aachen durch die Gewährung von Stipendienleistungen. Verwandte der Stifterin und seiner sind im Falle der Antragstellung bevorzugt zu berücksichtigen ohne Prüfung der Vermögensverhältnisse.
- (2) Der Grad der Verwandtschaft und gegebenenfalls bei Vorhandensein mehrerer Antragsteller gleichen Verwandtschaftsgrades die nachzuweisende Bedürftigkeit sind entscheidende Kriterien für die Stipendienvergabe unter

Soweit die männliche Form verwendet wird, ist auch die weibliche Form gemeint.

Verwandten der Stifterin.

- (3) Sind für die Stipendienvergabe nicht genügend Nachkommen i.S.v. Ziffer (1) vorhanden, sind die bedürftigen Kinder der Stadt Aachen anspruchsberechtigt. Diese Förderung erfolgt nicht über personengebundene Einzelstipendien, sondern zugunsten von Maßnahmen und Einrichtungen, die der Ausbildung, Betreuung oder Unterbringung von Aachener Kindern und Jugendlichen dienen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung betrug am 31.12.2007:

Kapitalvermögen in Höhe von

16.359,14 EUR

Eine Korrektur der nachrichtlich angegebenen Vermögens-Ausgangswerte durch rechtliche und/oder sachlich/rechnerische Erfordernisse wird durch die Stiftungsträgerin vorgenommen, sobald sich hierzu neue Erkenntnisse ergeben.

Änderungen bezüglich dieser Ausgangswerte behindern nicht die Rechtsgültigkeit der beschlossenen Stiftungsverfassung.

- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den jeweiligen Jahreserträgen des Stiftungsvermögens, abzüglich der Verwaltungskosten für Personal- und Sachaufwand der Stiftungsverwaltung sowie der sonstigen weiteren Aufwendungen. Zu den weiteren Aufwendungen zählen die mit der Vermögensverwaltung notwendig verbundenen Kosten, soweit sie Gegenstand der Rechnungslegung sind, insbesondere Steuern, Abgaben und Rechtsverfolgungskosten.
 - Die liquiden Mittel der Stiftung dürfen zur rechtskonformen Bedienung von Eventualverbindlichkeiten insgesamt nicht unter den Steuerbetrag des Vorjahres absinken, andernfalls sind sie vorrangig wieder aufzufüllen.
- (3) Die Verwaltungskosten belaufen sich auf 10 % der Bruttoeinnahmen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist der Stiftung in seinem Wert zu erhalten und nicht für andere Zwecke zu verwenden.

§ 4 Organ der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird durch den Oberbürgermeister der Stadt Aachen vertreten, der den Stadtkämmerer mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt.
- (2) Der Stadtkämmerer verwaltet die Stiftung und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. die Vermögensverwaltung i.S. des Stiftungszwecks,
 - 2. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung.

§ 5 Änderungen der Stiftungsverfassung, des Stiftungszwecks und Aufhebung der Stiftung

- (1) Eine Änderung der Stiftungsverfassung unterliegt folgenden Voraussetzungen :
 - in den tatsächlichen Verhältnissen bezogen auf den im Stiftertestament und dieser Stiftungsverfassung zum Ausdruck gekommenen Willen der Stifterin - ist eine wesentliche Veränderung eingetreten

und

- 2. die unveränderte Verfolgung des bisherigen Stiftungswillens erweist sich als nicht mehr sachgerecht.
- Der ursprüngliche Wille der Stifterin ist zu beachten.
- (2) Ist eine sinnvolle, am Stifterwillen ausgerichtete Änderung des Stiftungszwecks nicht möglich, erfolgt die Aufhebung der Stiftung. Hierüber entscheidet der Rat der Stadt Aachen. Ihm obliegt auch die Entscheidung über die Vermögensverwendung.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Köln ist einzuholen.

B. Vergabeverfahren

§ 6 Stipendien

(1) Aus den Nettoerträgen des Stiftungsvermögens (§ 3 Abs. 1 Satz 1) werden so viele volle Stipendien vergeben, wie der Vorjahresertrag der Stiftung zulässt.

Überschießende Beträge, die nicht mehr zur Gewährung eines vollen Stipendiums in der angegebenen Höhe ausreichen, werden so lange einer Stabilisierungsrücklage zugeführt, bis die Vergabe eines weiteren Stipendiums für mindestens 4 Jahre gewährleistet ist.

Die Stipendien werden monatlich zum Monatsende an die berechtigten Personen bzw., wenn diese zum Zeitpunkt der Auszahlung noch minderjährig sind, an den/die Sorgeberechtigten ausgezahlt.

- (2) Die Anzahl der Stipendien richtet sich zunächst nach der Höhe der jährlichen Nettoerträge, die grundsätzlich vollständig für die Gewährung von Stipendien verwendet werden.
- (3) Die Höhe des Stipendiums beträgt zum Zeitpunkt der Erstellung der Stiftungsverfassung maximal 100,00 _ im Monat. Die Zahlbeträge liegen zwischen dem Maximalbetrag und den tatsächlich zur Verfügung stehenden Nettoerträgen der Stiftung.
- (4) Die maximale Förderdauer beträgt 11 Jahre. Die Förderung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem das 14. Lebensjahr vollendet wird. Die Förderung endet spätestens mit dem letzten Tag des Monats, der dem Monat vorangeht, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird.
- (5) Das Stipendium wird durch Verwaltungsakt bewilligt und unter der auflösenden Bedingung gewährt, dass eine Ausbildung (Schulbesuch, Berufsausbildung, Studium) betrieben wird.
 - Die Bewilligung regelt die Gesamtdauer der Förderung, die sich an dem voraussichtlichen Ende der betriebenen oder zu

betreibenden Ausbildung orientiert. Auf die Regelung des \S 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) 2 in der aktuellen Fassung wird Bezug genommen.

Verlängerungen durch Krankheit oder andere unabweisbare Ereignisse, die nachweislich zu einer Verlängerung der Ausbildung geführt haben, können auf Antrag gewährt werden; eine Verlängerung um mehr als ein Jahr ist nicht möglich.

- (6) Eine im Ausland absolvierte Ausbildung begründet keinen Anspruch auf Erhöhung des Stipendiums.
- (7) Die Förderung beginnt nicht vor dem Ersten des Monats, in dem die Ausbildung aufgenommen wird und endet automatisch, also ohne, dass es hierfür einer Aufhebungsentscheidung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem die geförderte Ausbildung abgeschlossen wird. Der Förderung steht nicht entgegen, wenn neben- oder auch nacheinander mehrere Ausbildungen betrieben werden, auch wenn die vorangegangene Ausbildung nicht mit Erfolg beendet wurde (Ausbildungsabbruch).

Für Ausbildungen, die nicht in § 15a BAföG erfasst sind, gelten die entsprechenden Festsetzungen in den jeweiligen Ausbildungsordnungen bzw. vergleichbaren Vorschriften.

- (8) Die berechtigte Person sowie bei Minderjährigen der/die Sorgeberechtigte/n sind verpflichtet, im Rahmen der Antragstellung, mittels aktueller Bescheinigung der Schule, Hochschule oder Ausbildungsstelle die Ausbildung im beantragten Förderungszeitraum nachzuweisen.
- (9) Eine berechtigte Person kann zu jedem Zeitpunkt auf die Weitergewährung des Stipendiums durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stiftungsverwaltung verzichten. Soweit die berechtigte Person noch minderjährig ist, muss diese Erklärung von beiden Sorgeberechtigten abgegeben werden. Der Berechtigte ist nicht daran gehindert, sich zu einem späteren Zeitpunkt erneut um ein Stipendium zu bemühen.

§ 7 Bezugsberechtigung

(1) Berechtigt zum Bezug von Stipendien der Stiftung ist bevorrechtigt der unter § 2 Abs. (1) genannte Personenkreis.

Im Übrigen Einrichtungen / Maßnahmen zu Gunsten Aachener Kinder (siehe § 2 Abs. 3).

(2) Als "dürftig" im Sinne des Testamentes gilt ein Berechtigter, wenn er bzw. die Bedarfsgemeinschaft i.S.v. § 7 Abs. 3 SGB II in der er lebt, die Einkommensgrenze des § 53 Ziffer 2 Abgabenordnung (AO)³ nicht überschreitet. Für die Berechnung des maßgeblichen Einkommens gelten die Ausführungen zu § 53 Ziffer 5. bis 8. AO im Abschnitt 42 des Anwendungserlasses zur AO⁴ (AEAO) in der jeweils aktuellen Fassung.

Für den Fall, dass die o.g. Regelungen zur Dürftigkeit nicht mehr oder nicht mehr in adäquater Form zur Verfügung stehen, wird die Stiftungsverwaltung ein alternatives Verfahren i.S.d. Stifterin auswählen.

In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 676)

Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO), BMF-Schreiben - IV A 4 - S 0062/07/0001 - vom 2. Januar 2008 (BStBl I S. 26), zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 11.

Juli 2011 (BStBl I S. 706)

- (3) Gerichtliche Verurteilungen, die im Zeitpunkt der Beantragung eines Stipendiums im Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 5
 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)⁵ stehen, schließen die Gewährung eines Stipendiums aus. Gerichtliche
 Verurteilungen während des Stipendiumsbezugs, die zu einer Eintragung im o.g. Führungszeugnis führen, lassen die
 Berechtigung zum Stipendienbezug mit Rechtskraft des Urteils entfallen. Der Berechtigte bzw. die Sorgeberechtigten
 sind verpflichtet die rechtskräftige Verurteilung der Stiftungsverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Wenn mehr Anträge von Nachkommen der Stifterin vorliegen als Stipendien vergeben werden können, sind, unter Beachtung von § 2 der Stiftungsverfassung, zunächst diejenigen zu berücksichtigen, welche in näherer Verwandtschaft zum Stifter stehen.
- (5) Nachfolgend gibt das niedrigere Einkommen den Ausschlag.
- (6) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen zu Grunde zu legen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Sicherheit zu erwarten ist. Hierzu kann grundsätzlich von dem Einkommen ausgegangen werden, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung erzielt worden ist.
 Änderungen des Jahreseinkommens, deren Beginn oder Ausmaß nicht ermittelt und belegt werden können, bleiben außer Betracht.
- (7) Beim Einkommensvergleich ist zunächst das Einkommen des Berechtigten zugrunde zu legen. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten ist auch das Einkommen des Ehegatten zu berücksichtigen; entsprechendes gilt bei eingetragenen Lebenspartnerschaften. Wenn der Berechtigte im Haushalt der/des Sorgeberechtigten lebt, ist auch deren/dessen Einkommen zu berücksichtigen.
 - Bei der Einkommensberechnung geht die Stiftungsverwaltung von den gesetzlichen Regelungen zur Einkommensbestimmung des Wohngeldgesetzes $(WoGG)^6$ aus in der jeweils gültigen Fassung.
 - Für den Fall, dass die Regelungen des Wohngeldgesetzes nicht mehr oder nicht mehr in adäquater Form zur Verfügung stehen, wird die Stiftungsverwaltung ein alternatives Verfahren zur vergleichbaren Einkommensermittlung anwenden.
- (8) Bei gleichem Verwandtschaftsgrad und gleichem Einkommen erhält der ältere Antragsteller das Stipendium.

§ 8 Antragsverfahren

(1) Stipendien werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vom Berechtigten zu unterschreiben bzw. - wenn dieser minderjährig ist - von der/dem Sorgeberechtigten. Antragsvordrucke der Stiftungsverwaltung sind zu verwenden.

(2) Anträge auf die Bewilligung eines Stipendiums können jederzeit gestellt werden. Für die Bewilligung eines Stipendiums gilt der Stichtag 01.10. eines Jahres. Bei Verfristung der Antragstellung besteht kein Rechtsanspruch auf nachträgliche Bewilligung für das laufende Stipendienjahr.

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898)

⁶ Wohngeldgesetz (WoGG) vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) (1), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453)

Die Stipendien werden ab deren Freiwerdung, ggfls. rückwirkend, nach § 6 und 7 dieser Stiftungsverfassung bewilligt.

- (3) Dem Antrag sind im Original oder in beglaubigter Form folgende Unterlagen beizufügen:
 - Geburtsurkunde der berechtigten Person und Nachweis des verwandtschaftlichen Verhältnisses des Berechtigten zur Stifterin durch geeignete Unterlagen (Stammbuch o.a.).
 - Nachweise über das Jahreseinkommen i.S. des EStG⁷ der berechtigten Person sowie ggf. der weiteren Personen gem. § 7 Abs. (2) i.V.m. Abs. (8) der Stiftungsverfassung (z.B. Einkommenssteuerbescheid, Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen, Kontoauszüge).
 - Nachweis, dass eine Ausbildung i.S.v. § 6 Abs. (5) der Stiftungsverfassung durchlaufen bzw. spätestens drei Monate nach dem Stichtag gem. Abs (2) begonnen bzw. fortgesetzt wird.
 - 4. Aktuelles Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG; bei Berechtigten, die nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnen, ist eine vergleichbare Bescheinigung des Wohnortlandes vorzulegen.
 Anträge, die zum Stichtag 01.10. nicht vollständig vorliegen, können erst zum Termin des Folgejahres berücksichtigt werden.

§ 9 Entscheidungen der Stiftungsverwaltung

Die Stiftungsverwaltung entscheidet über die eingegangenen Anträge durch Verwaltungsakt.

§ 10 Mitwirkungspflichten und Überzahlungen

- (1) Berechtigte Personen i.S.v. § 2 Abs. (1) bzw. die/der Sorgeberechtigte(n) unterschreiben, dass sie diese Stiftungsverfassung gelesen und von ihrem Inhalt Kenntnis genommen haben; sie anerkennen zugleich, dass sie Grundlage der Stipendienförderung wird.
 - Mit Eintritt der Volljährigkeit der berechtigten Personen müssen diese eine entsprechende Erklärung abgeben. Gleiches gilt, wenn eine Person das alleinige Sorgerecht erhält, die bisher eine solche Erklärung noch nicht abgegeben hat.
 - (2) Die berechtigte Person bzw. ein Sorgeberechtigter haben folgende Umstände umgehend mitzuteilen:
 - Gegenüber der Antragstellung vorzeitige Beendigung der Ausbildung, z.B. durch Exmatrikulation oder sonstige Umstände
 - 2. Rechtskräftige, gerichtliche Verurteilung i.S.v. § 3 Abs. 1 und 6 BZRG.
- (3) Unterlässt die berechtigte Person bzw. ein Sorgeberechtigter die rechtzeitige Mitteilung über der Stipendienvergabe entgegen stehende bzw. den Stipendienbezug beendende Sachverhalte nach Abs. (2) Ziffer 1-2, so wird die Stiftungsverwaltung das Stipendium ab dem Änderungszeitpunkt widerrufen und gleichzeitig die seit Änderung der Verhältnisse gewährten

In In der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126)

Stipendienleistungen zurückfordern.

§ 11 Übergangsregelung

Stipendienempfänger der Stiftung Houben, die eine laufende Bewilligung auf Grundlage der bisherigen testamentarischen Bestimmungen erhalten, genießen bis zu einer Stipendienvergabe nach den Bestimmungen der Stiftungsverfassung Bestandsschutz bis zum 30.09.2012 für den Fall,

dass sie die Altersgrenze gem. § 6 Abs. 4 noch nicht erreicht haben.

Die Stipendienhöhe in diesen Fällen richtet sich noch nach den zuletzt ausgezahlten Beträgen.

Die übrigen Voraussetzungen dieser Stiftungsverfassung zur Stipendiengewährung gelten auch in diesen Fällen unverändert.

§ 12 Veröffentlichung

Die Stiftungsverwaltung informiert auf der bzw. über die Homepage der Stadt Aachen "www.aachen.de" - auf der sie u.a.:

- die jeweils aktuelle Stiftungsverfassung und die zu verwendenden Vordrucke zur Einsicht bereithält sowie als download zur Verfügung stellt und
- 2. die dem Antrag beizufügenden Unterlagen aufführt.

Formulare und Informationen können auch direkt bei der Stiftungsverwaltung der Stadt Aachen angefordert werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Stiftungsverfassung tritt am Tag nach dem Ratsbeschluß in Kraft und ersetzt damit die bisherige Regelung vom 01.07.1990.

Aachen, d	lon	"
raciieii, u	ICII	_